

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH)

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

1987

Ausgegeben Karlsruhe, den 28. Januar 1987

Nr. 1

I n h a l t

Seite

Prüfungsordnung der
Universität Karlsruhe (TH) für den
Diplomstudiengang Bauingenieurwesen

2

Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für den Diplomstudiengang Bauingenieurwesen

Vom 16. September 1986

Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat gemäß § 51 Abs. 1 Satz 2 UG mit Erlaß vom 28. Juli 1986, Az.: III-814, 111/3, der folgenden vom Senat der Universität Karlsruhe am 14. Juli 1986 beschlossenen Prüfungsordnung zugestimmt:

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den Abschluß des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

§ 2 Diplomgrad

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird von der Universität Karlsruhe der akademische Grad „Diplom-Ingenieur“ („Dipl.-Ing.“) verliehen.

§ 3 Prüfungen, Studiendauer

(1) Die Diplomprüfung gliedert sich in die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Hauptprüfung. Sie kann aufgeteilt in Fachgebiete gemäß § 8 und § 17 abgelegt werden. Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bis zum Ende des Prüfungszeitraumes nach dem vierten Fachsemester abzulegen. Hat der Student die Diplom-Vorprüfung einschließlich eventueller Wiederholungen bis zum Ende des Prüfungszeitraumes nach dem sechsten Fachsemester nicht abgeschlossen, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, daß er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung hierüber trifft die zuständige Prüfungskommission auf Antrag des Kandidaten.

(3) Mit der Diplom-Hauptprüfung soll spätestens nach dem achten Semester begonnen werden.

(4) Genehmigte Urlaubssemester bleiben bei Abs. (2) und (3) außer Ansatz.

(5) Für die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Hauptprüfung werden in jedem Fach mindestens zweimal jährlich Prüfungstermine angesetzt.

(6) Für das Ablegen von Prüfungen muß der Kandidat im laufenden oder folgenden Semester als ordentlicher Studierender an der Universität Karlsruhe eingeschrieben sein. Ausnahmen regelt die zuständige Prüfungskommission.

(7) Gasthörer werden zu Prüfungen nicht zugelassen.

(8) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die zuständige Prüfungskommission gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 4 Prüfungskommissionen

(1) Für die Diplom-Vorprüfung und für die Diplom-Hauptprüfung wird vom Fakultätsrat je eine beschließende Prüfungskommission gewählt. Diese Prüfungskommissionen setzen sich wie folgt zusammen:

1. drei Professoren
2. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter
3. ein studentisches Mitglied (mit beratender Stimme)

Die Amtszeit der Professoren und des wissenschaftlichen Mitarbeiters beträgt 2 Jahre, die des studentischen Mitglieds 1 Jahr.

Der Fakultätsrat wählt aus der ersten Gruppe den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(2) Die Prüfungskommissionen sind zuständig in allen Angelegenheiten der Diplom-Vorprüfung bzw. Diplom-Hauptprüfung. Sie überwachen die Einhaltung der Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung. In Zweifelsfällen kann eine gemeinsame Erörterung im Fakultätsrat erfolgen, bevor die zuständige Prüfungskommission in gesonderter Sitzung endgültig entscheidet.

(3) Die Bestellung der Prüfer und Beisitzer obliegt den zuständigen Prüfungskommissionen.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Prüfungskommissionen berichten regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 5 Zulassung

Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist fristgerecht unter Verwendung des vorgeschriebenen Formblattes bei der Prüfungsabteilung der Universitätsverwaltung Karlsruhe einzureichen.

§ 6 Anderweitig erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Einschlägige Studiensemester an deutschsprachigen wissenschaftlichen Hochschulen und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studiensemester an nicht deutschsprachigen wissenschaftlichen Hochschulen und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Die Gleichwertigkeit wird durch die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Studiensemester in benachbarten Fachrichtungen an wissenschaftlichen Hochschulen und dabei erbrachte Studienleistungen können von der Prüfungskommission angerechnet werden.

(4) Absolventen von Fachhochschulen oder gleichwertigen Hochschulen können Prüfungen gemäß § 8 (3) erlassen werden. Anträge sind an die Vorprüfungskommission zu richten.

(5) In begründeten Fällen können auch Teile einer an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule begonnenen Diplom-Vorprüfung angerechnet werden.

(6) Über die Anrechnung anderweitig erbrachter Studienleistungen entscheidet die Prüfungskommission nach Anhören der für die Fächer zuständigen Prüfer.

§ 7 Zulassung zu den einzelnen Fachprüfungen

(1) Auf Grund des Antrages auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung (§ 5) erhält der Bewerber von der Prüfungsabteilung für die Fächer, in denen Prüfungsvorleistungen gemäß der Anlage 1 erbracht sein müssen, Laufzettel. Der Bewerber hat darauf die entsprechenden Bestätigungen von den zuständigen Prüfern eintragen zu lassen und legt die ausgefüllten Laufzettel der Prüfungsabteilung wieder vor. Die Prüfungsabteilung stellt die Vollständigkeit aller vorliegenden Unterlagen fest und händigt dem Bewerber die Zulassungsbescheinigungen zu den einzelnen Prüfungen aus. Diese Bescheinigungen hat der Bewerber bei den jeweiligen Prüfern bei der Meldung abzugeben.

(2) Kann ein Student ohne sein Verschulden die geforderten Prüfungsvorleistungen nicht nachweisen, so kann die Prüfungskommission ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

§ 8 Ziel, Umfang und Art der Prüfungen

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die Grundlagen angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus:

- a) schriftlichen Einzelfachprüfungen. Hierzu treten mündliche Ergänzungsprüfungen nach § 13 (2),
- b) schriftlichen Fachgruppenprüfungen über mehrere verwandte Einzelfächer. Hierzu treten mündliche Ergänzungsprüfungen nach § 13 (2),
- c) studienbegleitenden Klausuren nach dem Semester über Teile von Einzelfächern (Teilfächer), orientiert nach deren Lehrstoff. Eine Wiederholungsmöglichkeit ist ausgeschlossen. Hat ein Kandidat eine studienbegleitende Klausur erfolgreich abgeschlossen, so ist diese auf Antrag als Teilfachprüfung anzuerkennen,
- d) der erfolgreichen Teilnahme an den in Abs. 4 angegebenen Lehrveranstaltungen.

(3) In der Diplom-Vorprüfung werden folgende Einzelfächer und Fachgruppen nach den Bestimmungen des Abs. 2 geprüft:

- 1. Höhere Mathematik I gemäß (2)a und (2)c. Höhere Mathematik II gemäß (2)a. Werden beide Teilfächer Höhere Mathematik I und II gemäß (2)a abgelegt, so kann dies nur im gleichen Termin erfolgen.
- 2. Technische Mechanik I und II gemäß (2)a und (2)c, Technische Mechanik III gemäß (2)a. Werden zwei oder drei der Teilfächer Technische Mechanik I, II und III gemäß (2)a abgelegt, so kann dies nur im gleichen Termin erfolgen.
- 3. Physik gemäß (2)a.
- 4. Hydromechanik I und II gemäß (2)a und (2)c. Werden beide Teilfächer Hydromechanik I und II gemäß (2)a abgelegt, so kann dies nur im gleichen Termin erfolgen.
- 5. Grundlagen des Metall- und Holzbaus, Baukonstruktionslehre gemäß (2)b.
- 6. Vermessungskunde gemäß (2)a.
- 7. Baustofftechnologie gemäß (2)a.

(4) Nachweise gemäß Abs. (2)d sind vorzulegen zu:

- 1. Grundlagen der Darstellung
- 2. Darstellende Geometrie
- 3. Programmierkurs
- 4. Baugeologie

§ 9 Schriftliche Prüfungen

(1) In den schriftlichen Prüfungen sollen in begrenzter Zeit und mit den zulässigen Hilfsmitteln Aufgaben aus dem Prüfungsfach gelöst werden. Die Dauer einer schriftlichen Prüfung ergibt sich aus Anlage 2. Sie darf 5 Stunden nicht überschreiten.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen in Hochschulprüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen abgenommen werden, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten; bei den Noten sehr gut und nicht ausreichend muß die Bewertung durch 2 Prüfer erfolgen. Einer der Prüfer muß Professor sein. Belege hierzu sind fünf Jahre aufzubewahren.

(3) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird innerhalb eines Jahres dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 10 Mündliche Prüfungen

(1) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt für jeden Kandidaten ca. 20 Minuten. Mehrere Kandidaten können gemeinsam geprüft werden. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines oder mehrerer Beisitzer abzunehmen. Bei Fachgruppenprüfungen sind Beisitzer der beteiligten Einzelfächer hinzuzuziehen. Beisitzer müssen mindestens die den jeweiligen Studiengang abschließende oder eine gleichwertige Prüfung bestanden haben.

(2) Studenten des gleichen Studiengangs können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Prüflings ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

(3) Die Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, dieses ist fünf Jahre aufzubewahren.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen in den Einzelfächern bzw. Fachgruppen und die Noten bzw. die Bewertungen der einzelnen Teilprüfungsleistungen in den Teilfächern werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Das Ergebnis einer Fachgruppenprüfung gemäß § 8 Abs. (2)b gilt als eine Prüfungsleistung in einer Fachgruppe bei voller Kompensation der Teilleistungen in den beteiligten Einzelfächern. Prüfungen gemäß § 8 Abs. (2)a müssen in allen Teilfächern mindestens mit ausreichend (bis 4,0) bestanden sein, die Note im Einzelfach ist das arithmetische Mittel der Teilprüfungsleistungen.

(2) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit Noten 1, 2, 3, 4, 5, im Sinne der Urteile „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“, „nicht ausreichend“ zu bewerten. Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der Notenziffer um 0,3 gebildet werden, die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in allen Einzelfächern und Fachgruppen nicht schlechter als „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet worden sind.

Die Gesamtnote wird als Mittelwert sämtlicher Noten gebildet, wobei die Einzelfächer Höhere Mathematik und Technische Mechanik doppeltes Gewicht erhalten.

Sie lautet:

bei einem Mittelwert	bis 1,5	„sehr gut“
bei einem Mittelwert über 1,5	bis 2,5	„gut“
bei einem Mittelwert über 2,5	bis 3,5	„befriedigend“
bei einem Mittelwert über 3,5	bis 4,0	„ausreichend“

Bei Anrechnung anderweitig erbrachter Prüfungsleistungen nach § 6 kann die Prüfungskommission diese bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt lassen. Es kann hierbei in Ausnahmefällen auf die Bildung einer Gesamtnote verzichtet werden.

In Ausnahmefällen kann der für die Bildung der Gesamtnote festzustellende Mittelwert auf Beschluß der Prüfungskommission zugunsten des Kandidaten um höchstens 0,1 verändert werden.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt oder wenn er ohne Abmeldung der Prüfung ferngeblieben ist, es sei denn, daß er verhindert war, sich abzumelden.

(2) Sofern sich dadurch eine Verlängerung der gemäß § 3 zulässigen Studiendauer ergeben kann, müssen die Gründe für den Rücktritt oder das Fernbleiben von einer Prüfung der Prüfungskommission schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Kandidat der Prüfungskommission ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt die Prüfungskommission die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Die Prüfung kann von der Prüfungskommission ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn der Kandidat eine Täuschungshandlung begangen oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat.

(4) Belastende Entscheidungen der Prüfungskommission sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 13 Wiederholung innerhalb der Diplom-Vorprüfung

(1) Sind Prüfungen gemäß § 8 Abs. (2) a + b mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden oder gelten sie gemäß § 12 als nicht bestanden, so sind sie spätestens im übernächsten Prüfungstermin zu wiederholen.

Sind in den Einzelfächern Höhere Mathematik, Technische Mechanik und Hydromechanik Teulfächer nicht bestanden, so brauchen nur diese wiederholt zu werden.

(2) Die Entscheidung „nicht bestanden“ auf Grund einer schriftlichen Wiederholungsprüfung kann in jedem Fall nur erfolgen, wenn die Gelegenheit zu einer mündlichen Zusatzprüfung gegeben war. Die Endnote bildet sich als Mittelwert der letzten schriftlichen Prüfung und der Zusatzprüfung.

(3) Zweite Wiederholungen einzelner Prüfungsfächer der Diplom-Vorprüfung sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Hierzu ist ein Antrag des Kandidaten erforderlich, der nach Stellungnahme der Prüfungskommission an den Rektor weiterzuleiten ist.

§ 14 Zeugnis

(1) Über die bestandene Vorprüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern und Fachgruppen erzielten Noten, die Gesamtnote und einen Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den in § 8 (4) genannten Lehrveranstaltungen enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission und vom Dekan der Fakultät zu unterzeichnen.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erhält der Kandidat von der Prüfungsabteilung auf Antrag hierüber eine Bescheinigung, die die bestandenen und die nicht bestandenen Prüfungsleistungen sowie die nicht abgelegten Prüfungen enthält.

Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

III. Diplom-Hauptprüfung

§ 15 Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung ist vor der ersten Prüfung unter Verwendung des vorgeschriebenen Formblattes bei der Prüfungsabteilung der Universitätsverwaltung Karlsruhe einzureichen.

(2) Dem Antrag ist von der Prüfungsabteilung stattzugeben, wenn das Zeugnis über die an der Universität Karlsruhe in der Fachrichtung Bauingenieurwesen bestandene Diplom-Vorprüfung oder ein entsprechend § 16 Abs. (2) bis (4) als gleichwertig anerkanntes Zeugnis vorliegt.

(3) Die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen regelt sich entsprechend § 7. Die erforderlichen Prüfungsvorleistungen sind in Anlage 3 zusammengestellt. Prüfungsvorleistungen für ein gemäß § 17 Abs. (5) genehmigtes Spezialstudium werden von den zuständigen Prüfern im Einvernehmen mit der Prüfungskommission festgelegt.

(4) Für die Zulassung zur Vertieferprüfung ist der Prüfungsabteilung eine Bescheinigung des Praktikantenamtes über die Ableistung des den Bestimmungen der Praktikantenordnung entsprechenden Baupraktikums vorzulegen.

§ 16 Anderweitig erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Für die Anrechnung von Studiensemestern sowie Studien- und Prüfungsleistungen gilt § 6 Abs. (1) bis (3) und (6) entsprechend.

(2) Eine Diplom-Vorprüfung, die an einer Wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland in der Fachrichtung Bauingenieurwesen bestanden wurde, wird anerkannt.

(3) Abgeschlossene Prüfungen, die an Wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland in der Fachrichtung Bauingenieurwesen bestanden wurden, werden anerkannt, sofern Gleichwertigkeit besteht. Die Gleichwertigkeit wird durch die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Abgeschlossene Prüfungen, die an Wissenschaftlichen Hochschulen in vergleichbaren oder benachbarten Fachrichtungen bestanden wurden, können von der Prüfungskommission vollständig oder teilweise anerkannt werden.

(5) In begründeten Fällen können auch Teile einer an einer anderen Wissenschaftlichen Hochschule begonnenen Diplom-Hauptprüfung anerkannt werden.

§ 17 Art und Umfang der Prüfungen

(1) Die Diplom-Hauptprüfung besteht aus:

- a) der Grundlagenprüfung gemäß Abs. 2 Ziff. 1,
- b) fünf Grundfachprüfungen,
- c) der Vertieferprüfung in der Vertiefungsrichtung,
- d) der Vertieferfachprüfung in einem Teilgebiet der Vertiefungsrichtung
- e) der Diplomarbeit,
- f) einem Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer überfachlichen Lehrveranstaltung.

(2) In der Diplom-Hauptprüfung werden folgende Einzel-fächer und Fachgruppen, mit Untergliederung in Teilfächer, geprüft:

1. Grundlagenfächer

- a) Höhere Mathematik III in allen Vertiefungsrichtungen
- b) Höhere Mathematik IV in den Vertiefungsrichtungen I und V
- c) Angewandte Statistik in den Vertiefungsrichtungen I bis IV
- d) Technische Mechanik IV in der Vertiefungsrichtung I
- e) Angewandte Mathematik in der Vertiefungsrichtung II
- f) Kontinuumsmechanik in der Vertiefungsrichtung V
- g) Operations Research in den Vertiefungsrichtungen II, III, IV

Die Grundlagenprüfung wird gemäß § 8 (2)a und c durchgeführt.

- 2. Baustatik gemäß § 8 (2)a und c
- 3. Konstruktiver Ingenieurbau (Vertiefungsrichtung I) gemäß § 8 (2)b
- 4. Wasserbau (Vertiefungsrichtung II) gemäß § 8 (2)b
- 5. Verkehr und Raumplanung (Vertiefungsrichtung III) gemäß § 8 (2)b
- 6. Baubetrieb (Vertiefungsrichtung IV) gemäß § 8 (2)b
- 7. Grundbau (Vertiefungsrichtung V) gemäß § 8 (2)b

(3) Aus den in Abs. 2 Ziff. 3–7 aufgeführten Fachgruppen haben die Studierenden zum Beginn des fünften Semesters, spätestens aber nach Abschluß des Vordiploms, eine Fachgruppe als Vertiefungsrichtung auszuwählen. In dieser Fachgruppe ist in der Regel die Diplomarbeit anzufertigen, und es ist darin die Vertieferprüfung nach § 8 (2)b abzulegen. Die Anfertigung der Diplomarbeit in einer anderen Fachgruppe bedarf der Zustimmung des Vertiefungslehrstuhls bzw. der Vertiefungsrichtung. Über ein Teilgebiet der Vertiefungsrichtung ist die Vertieferfachprüfung gemäß Anlage 4 abzulegen.

(4) Die Prüfungen in den restlichen der unter Abs. 2 Ziff. 2–7 aufgeführten Fachgruppen gelten als Grundfachprüfungen gemäß Abs. 1b. Diese sowie die Grundlagenprüfung gemäß Abs. 1a können in beliebigen Prüfungsterminen abgelegt werden, wenn die geforderten Prüfungsvorleistungen gemäß Anlage 3 erbracht sind.

(5) Mit Genehmigung des Vertiefungslehrstuhls bzw. der Vertiefungsrichtung und der Prüfungskommission darf ein Austausch eines der 4 Grundfächer unter Nr. 3 bis 7 des Abs. (2) mit einem anderen – auch aus einer anderen Fakultät – vorgenommen werden, wenn dadurch ein sinnvoll abgerundetes Spezialstudium gewährleistet ist. Der Antrag ist vom Kandidaten über den Vertiefungslehrstuhl bzw. die Vertiefungsrichtung an die Hauptprüfungskommission zu richten.

§ 18 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, in begrenzter Frist eine Aufgabe, in der Regel in der von ihm gewählten Vertiefungsrichtung, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Gebiete, in denen Diplomarbeiten ausgegeben werden, sind in § 17 Abs. (2) unter Nr. 2 bis 7 aufgeführt. Mit Genehmigung der Prüfungskommission und im Einvernehmen mit den für das Vertiefungsfach zuständigen Professoren und Privatdozenten können Diplomarbeiten auch in anderen Fächern angefertigt werden.

(2) Das Thema der Diplomarbeit wird, möglichst unter Berücksichtigung der Wünsche des Kandidaten, von einem Professor oder Privatdozenten gestellt. Das Thema muß so beschaffen sein, daß eine Bearbeitung innerhalb der vorgesehenen Frist möglich ist. Der Kandidat wird bei der Anfertigung seiner Arbeit betreut. Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung der Prüfungskommission zurückgegeben werden.

(3) Beim Vorsitzenden der Prüfungskommission kann der Kandidat beantragen, daß er zu einem festgesetzten Zeitpunkt das Thema seiner Diplomarbeit erhält.

(4) Die Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit beträgt acht Wochen. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten vom Aufgabensteller um höchstens vier Wochen verlängert werden. Eine weitere Verlängerung auf höchstens 6 Monate Gesamtdauer bedarf der Zustimmung der Prüfungskommission.

(5) Die Diplomarbeit ist mit einer Erklärung des Kandidaten zu versehen, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 19 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Aufgabensteller abzuliefern. Ausgabe- und Abgabetermin der Diplomarbeit sind aktenkundig zu machen.

(2) Sie ist vom Aufgabensteller und einem zweiten Prüfer innerhalb von vier Monaten zu beurteilen; auch der zweite Prüfer muß Professor oder Privatdozent sein.

(3) Wird die Diplomarbeit von einem der Prüfer mit nicht ausreichend, vom anderen Prüfer aber mit ausreichend oder besser bewertet, so entscheidet die Prüfungskommission unter Hinzuziehung eines dritten Prüfers (Professor oder Privatdozent) über die endgültige Bewertung.

§ 20 Schriftliche und mündliche Prüfungen zur Diplom-Hauptprüfung

(1) Schriftliche Prüfungen sind stets von zwei Prüfern zu bewerten. Für die Dauer der schriftlichen Prüfungen und der mündlichen Prüfung in der Vertieferfachprüfung gilt die Anlage 4. Im übrigen gelten für die Diplom-Hauptprüfung § 9 und § 10 entsprechend.

(2) Der Kandidat hat die Möglichkeit, nach Bekanntgabe des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung eine mündliche Zusatzprüfung abzulegen. Die Note ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel aus der Note für die schriftliche Prüfung und der Note für die mündliche Zusatzprüfung. § 10 gilt entsprechend.

(3) Die Vertieferfachprüfung soll spätestens zu dem Prüfungstermin abgeschlossen werden, in dem die Vertieferprüfung abgelegt wird.

§ 21 Zusatzfächer

Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen. Die Ergebnisse der Prüfungen in diesen Fächern werden auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Bewertung der Leistungen in der Diplom-Hauptprüfung

(1) Für die Bewertung der Leistungen in der Diplom-Hauptprüfung gilt § 11 entsprechend. Die Diplom-Hauptprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit einer schlechteren Note als 4,0 bewertet worden ist. Die Diplom-Hauptprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit ohne anerkannten Grund nicht fristgemäß abgeliefert wird.

(2) Die Noten der Vertieferprüfung, der Vertieferfachprüfung und der Diplomarbeit erhalten bei der Bildung der Gesamtnote doppeltes Gewicht. Die Note der Vertieferfachprüfung ergibt sich als Mittelwert aus den Noten für den schriftlichen (Vertieferarbeit) und den mündlichen Prüfungsteil.

(3) Bei überragenden Leistungen des Kandidaten kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden. Hierüber entscheidet der Fakultätsrat auf Vorschlag der Prüfungskommission.

§ 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Hierfür gilt § 12 entsprechend.

§ 24 Wiederholung innerhalb der Diplom-Hauptprüfung

(1) Sind Prüfungen in den Einzelfächern und Fachgruppen gemäß § 17 Abs. (2) mit einer schlechteren Note als 4,0 bewertet worden oder gelten sie gemäß § 23 als nicht bestanden, so sind sie spätestens im übernächsten Prüfungstermin zu wiederholen. Für das Einzelfach Baustatik gilt § 13 (1) 2. Absatz sinngemäß.

(2) Ist die Diplomarbeit unter Beachtung von § 19 Abs. (2) und (3) mit einer schlechteren Note als 4,0 bewertet oder ohne anerkannten Grund nicht fristgemäß abgeliefert worden, so ist dem Kandidaten ein neues Thema zu stellen, an dessen Formulierung ein zweiter von der Prüfungskommission zu bestimmender Professor oder Privatdozent zu beteiligen ist. Der Ausgabetermin wird nach Anhören des Kandidaten von der Prüfungskommission festgesetzt.

(3) Zweite Wiederholungen von Prüfungen in Einzelfächern und Fachgruppen der Diplom-Hauptprüfung sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Hierzu ist ein Antrag des Kandidaten erforderlich, der nach Stellungnahme der Prüfungskommission an den Rektor weiterzuleiten ist. Der Antrag ist innerhalb von acht Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse zu stellen. Termine für noch ausstehende Prüfungsleistungen und für Wiederholungsprüfungen bestimmt der Rektor auf Vorschlag der Prüfungskommission.

Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

(4) Bei allen Wiederholungsprüfungen gilt § 13 Abs. (2) entsprechend. Die Bestimmungen des § 10 gelten sinngemäß.

§ 25 Zeugnis

Hat der Kandidat die Diplom-Hauptprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Die Bestimmungen des § 14 gelten entsprechend.

§ 26 Diplom-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplom-Urkunde ausgehändigt. Damit wird ihm der akademische Grad „Diplom-Ingenieur“ verliehen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Die Diplom-Urkunde wird von dem Dekan der Fakultät und von dem Rektor der Universität Karlsruhe unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 27 Ungültigkeit der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die Gesamtnote entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. (1) und Abs. (2) ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28 Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 29 Inkrafttreten

Die Diplomprüfungsordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft, gleichzeitig wird die Diplomprüfungsordnung vom 21. November 1971 in der Fassung vom 28. Juli 1975 außer Kraft gesetzt. Bezüglich der Notengebung erfolgt folgende Übergangsregelung: Die bis zu diesem Zeitpunkt mit der Note 4,3 bestandenen Prüfungen werden mit 4,0 bewertet. Prüfungen, die bis zu diesem Zeitpunkt mit der Note 0,7 bewertet worden sind, bleiben weiterhin mit 0,7 bewertet. Alle anderen Noten bleiben erhalten.

Prüfungsvorleistungen

Zur Diplom-Vorprüfung (DPO S7)

Physik

Wöchentliche Versuche während eines Semesters im Rahmen des physikalischen Praktikums mit Anfertigung von Versuchsprotokollen, von denen 90% mit mindestens ausreichend testiert sein müssen.

Vermessungskunde

Wöchentlich während zweier Semester praktische Übungen im Gelände, deren Protokolle und Ergebnisse in zwei Feldbüchern als ausreichend testiert sein müssen.

Grundlagen des Metall- und Holzbaus und Baukonstruktionslehre

Berechnung und Bemessung einer einfachen Ingenieurkonstruktion, Anfertigung der zugehörigen Konstruktionszeichnungen.

Anlage 2

Form und Dauer der Prüfungen

Diplom-Vorprüfung

1. Höhere Mathematik I und II

Stoffgebiete: HM I: Elementare Funktionen; Zahlen; Folgen; stetige und differenzierbare Funktionen; Anwendungen.

HM II: Integralrechnung; Vektorrechnung; Lineare Gleichungssysteme; Eigenwertprobleme bei Matrizen; Anwendungen.

Zwei schriftliche Teilfachprüfungen von je 100 Minuten Dauer (eine bestandene studienbegleitende Klausur zur Vorlesung Höhere Mathematik I ist auf Antrag des Kandidaten als Prüfungsleistung anzuerkennen.)

2. Technische Mechanik I, II und III
(Statik, Festigkeitslehre, Dynamik)

Drei schriftliche Teilfachprüfungen von je 100 Minuten Dauer (bestandene studienbegleitende Klausuren zu den Vorlesungen Technische Mechanik I und II sind auf Antrag des Kandidaten als Prüfungsleistungen anzuerkennen.)

3. Physik (Wärmelehre, Elektrizitätslehre)

Schriftliche Einzelfachprüfung von 180 Minuten Dauer.

4. Hydromechanik I und II

Zwei schriftliche Teilfachprüfungen von je 105 Minuten Dauer (bestandene studienbegleitende Klausuren zu den Vorlesungen Hydromechanik I und II sind auf Antrag des Kandidaten als Prüfungsleistungen anzuerkennen.)

5. Vermessungskunde
(Trigonometrie, Gerätekunde, Meßverfahren)

Schriftliche Einzelfachprüfung von 150 Minuten Dauer.

6. Baustofftechnologie (Werkstoffkunde, Prüfverfahren, Chemie der Baustoffe)

Schriftliche Einzelfachprüfung von 240 Minuten Dauer.

7. Grundlagen des Metall- und Holzbaus, Baukonstruktionslehre

Schriftliche Fachgruppenprüfung von 250 Minuten Dauer.

Prüfungsvorleistungen

Zur Diplom-Hauptprüfung

Von den Studierenden der Vertiefungsrichtung:

werden zur Diplom-Hauptprüfung folgende Prüfungsvorleistungen gefordert	I			II				III			IV	V		
	a	b	c	a	b	c	d	a	b	c		a	b	f
Vorlesung														
Schein über eine erfolgreiche Teilnahme an der Vorlesung														
Einführung in die Baudynamik	1	1	1											
Studienarbeiten														
Stahlbetonbau	5	3	3	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Stahlbau	1	3	2	1	1	1	1				1	1	1	1
Holzbau	2	2	2											
Hydraulik	1	1	1	1	1	1	1				1	1	1	1
Konstruktiver Wasserbau				1	1	1	1							
Hydrologie u. Wasserwirtschaft				1	1	1	1							
Siedlungswasserwirtschaft				1	1	1	1	1	1	1				
Verkehrswesen								1	1	1				
Städtebau u. Landesplanung								1	1	1				
Straßenbau								1	1	1				
Eisenbahnwesen								1	1	1				
Ingenieurbiologie								1						
Baubetrieb											1			
Bodenmechanik, Erddamm- bau u. Grundbau	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	2	2
Felsmechanik												1	1	1
Seminar														
Erfolgreiche Teilnahme an einer Seminarveranstaltung										x	x			
Seminarvortrag aus dem Stoffgebiet des Vertiefungsschwerpunktes	1	1	1	1	1	1	1	1						

In der Vertiefungsrichtung II müssen zur Veranstaltung „Strömungstechnisches Laborpraktikum I“ die Berichte zu fünf Experimenten laut Aufgabenstellung ausgearbeitet werden und als ausreichend testiert sein.

Form und Dauer der Prüfungen

Diplom-Hauptprüfung

1. Grundlagenprüfung gemäß § 17 (1)a

- a) Höhere Mathematik III (für alle Vertiefungsrichtungen)
Schriftliche Einzelfachprüfung von 120 Minuten Dauer.
(Eine bestandene studienbegleitende Klausur zur Vorlesung Höhere Mathematik III ist auf Antrag des Kandidaten als Prüfungsleistung anzuerkennen).
- b) Höhere Mathematik IV (für die Vertiefungsrichtungen I und V)
Schriftliche Einzelfachprüfung von 60 Minuten Dauer.
(Eine bestandene studienbegleitende Klausur zur Vorlesung Höhere Mathematik IV ist auf Antrag des Kandidaten als Prüfungsleistung anzuerkennen).
- c) Angewandte Statistik (für die Vertiefungsrichtungen I bis IV)
Schriftliche Einzelfachprüfung von 60 Minuten Dauer.
(Eine bestandene studienbegleitende Klausur zur Vorlesung Angewandte Statistik ist auf Antrag des Kandidaten als Prüfungsleistung anzuerkennen).
- d) Technische Mechanik IV (für die Vertiefungsrichtung I)
Schriftliche Einzelfachprüfung von 60 Minuten Dauer.
- e) Angewandte Mathematik (für Vertiefungsrichtung II)
Schriftliche Einzelfachprüfung von 60 Minuten Dauer.
- f) Kontinuumsmechanik I und II (für die Vertiefungsrichtung V)
Schriftliche Einzelfachprüfung von 120 Minuten Dauer.
- g) Operations Research (für die Vertiefungsrichtungen II, III und IV)
Schriftliche Einzelfachprüfung von 60 Minuten Dauer.
(Eine bestandene studienbegleitende Klausur zur Vorlesung Operations Research ist auf Antrag des Kandidaten als Prüfungsleistung anzuerkennen).

Die Note der Einzelfachprüfung in Höherer Mathematik III erhält bei der Bildung der Gesamtnote für die Grundlagenprüfung doppeltes Gewicht.

2. Grundfachprüfungen gemäß § 17 (1)b

- a) Baustatik
 - a1) Schriftliche Teilfachprüfung von 100 Minuten Dauer über den Inhalt der Vorlesung Baustatik I für alle Vertiefungsrichtungen.
 - a2) Schriftliche Teilfachprüfung von 100 Minuten Dauer über den Inhalt der Vorlesung Baustatik II für die Vertiefungsrichtungen I, II, IV und V.
 - a3) Schriftliche Teilfachprüfung von 100 Minuten Dauer über den Inhalt der Vertiefungsvorlesungen in Baustatik für die Vertiefungsrichtung I.

Bestandene studienbegleitende Klausuren zu den unter a1) bis a3) genannten Vorlesungen sind auf Antrag des Kandidaten als Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- b) Konstruktiver Ingenieurbau
Schriftliche Fachgruppenprüfung von 255 Minuten Dauer für die Vertiefungsrichtungen II, III, IV und V.
- c) Wasserbau
Schriftliche Fachgruppenprüfung von 135 Minuten Dauer für die Vertiefungsrichtungen I, III, IV und V.

- d) Verkehr und Raumplanung
Schriftliche Fachgruppenprüfung von 270 Minuten Dauer für die Vertiefungsrichtungen I, II, IV und V.
- e) Baubetrieb
Schriftliche Fachgruppenprüfung von 180 Minuten Dauer für die Vertiefungsrichtungen I, II, III und V.
- f) Grundbau
Schriftliche Fachgruppenprüfung von 270 Minuten Dauer für die Vertiefungsrichtungen I, II und IV sowie von 240 Minuten Dauer für die Vertiefungsrichtung III.

3. Vertieferprüfung gemäß § 17 (1)c

Schriftliche Fachgruppenprüfung in der vom Kandidaten gemäß § 17 (3) gewählten Vertiefungsrichtung.
Die Vertieferprüfung hat in den Vertiefungsrichtungen I, IV und V eine Dauer von 300 Minuten, in den Vertiefungsrichtungen II und III eine Dauer von 270 Minuten.

4. Vertieferschprüfung gemäß § 17 (1)d

- a1) In den Vertiefungsrichtungen Ic, II, III, IV und V:
Anfertigen einer schriftlichen Vertieferarbeit über ein Teilgebiet der Vertiefungsrichtung.
- a2) In den Vertiefungsrichtungen Ia und Ib:
Seminarvortrag über ein Thema aus der Vertiefungsrichtung mit schriftlicher Ausarbeitung.
- a3) In der Vertiefungsrichtung Ia:
Schriftliche Prüfung von 180 Minuten Dauer in den Fächern Spannbeton, Massivbrückenbau, Praktische Baudynamik I.
- b) In allen Vertiefungsrichtungen:
Eine mündliche Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer über mindestens zwei Einzelfächer der Vertiefungsrichtung mit je mindestens 2 Stunden Vorlesung (diese Einzelfächer sollen nicht Gegenstand der Prüfungen unter Nr. 3 und 4 a3) sein). In Ausnahmefällen können die Einzelfächer auch räumlich und zeitlich getrennt innerhalb eines Prüfungszeitraumes mit je ca. 15 Minuten geprüft werden.

Karlsruhe, den 16. September 1986

Prof. Dr. H. Kunle, Rektor

W. u. K. 1986, S. 776